

Gemeinde Weissach im Tal
OT Bruch

Bebauungsplan
"Alte Kelter in Bruch"

Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Gemeinde Weissach im Tal
Kirchberg 2+4
71554 Weissach im Tal

Auftragnehmer:

roosplan

Adenauerplatz 4
71552 Backnang

Projektleitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.- Biologin

Projektbearbeitung:

Alisa Lange, B. Eng. cand. Umweltsicherung

Projektnummer:

19.010

Datum:

01.07.2025

INHALT	SEITE
1. Einleitung	1
1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche, sowie die Landschaft, das Landschaftsbild und die Naherholung	5
2.1.1.1 Schutzgut Boden	5
2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.1.1.2.1 Artenschutzrechtliche Untersuchungen	12
2.1.1.2.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	22
2.1.1.3 Schutzgut Wasser	23
2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima	24
2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	25
2.1.1.6 Schutzgut Fläche	25
2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten	26
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	27
2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	28
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	28
2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	28
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	28
2.1.10 Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebieten	29
2.1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe	29
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	29
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	29
3. Zusätzliche Angaben	30
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der	

Zusammenstellung der Angaben	30
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	30
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
Anhang	32
A.1 Biotypen Bestand	32
A.2 Biotypen Planung	33
A.3 Digitale Flurbilanz	34

1. Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Weissach im Tal plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Kelter in Bruch“. Der Bebauungsplan sieht bauliche Veränderungen für das Bestandgebäude der Alten Kelter östlich des Ortsteils Bruch vor. Das historische Dach und der Innenraum werden renoviert und neue Außenanlagen geschaffen. Durch den Erhalt des Denkmals aus dem 17. Jahrhundert soll ein Ort der bürgerlichen Begegnung geschaffen werden. Die Einbindung der geplanten Bebauung in die umgebende Landschaft wird vor Ort durch die Kombination von städtebaulichen Festsetzungen erreicht.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Sonstigen Sondergebiets sind die Folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab.1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt: Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO mit einer GRZ von 0,5 nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze. Die im Planteil des Bebauungsplanes festgesetzte Grundflächenzahl darf nicht überschritten werden. Zulässig sind Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke sowie Schank und Speisewirtschaften. Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Terrassen und Dachüberstände, offene Stellplätze, Nebenanlagen (WC-Anlagen) zulässig. Nebenanlagen im Sinne einer WC-Anlage sind bis zu einer maximalen Größe von 13 Quadratmeter Grundfläche zulässig. Die Anzahl wird auf eine Anlage beschränkt. Als Dachform ist ein Walmdach festgesetzt.	
Standort	Die Kelter liegt östlich des OT Bruch direkt an der Kreisstraße (K1908). Eine Erschließung für Fußgänger erfolgt über einen geschotterten Fußgängerweg	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 380 m ²
	Sonstiges Sondergebiet	ca. 380 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.</p>
<p>BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)</p> <p>und</p> <p>TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</p>	<p>Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Ortsteil Bruch über die AWRM.</p>
<p>BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</p>	<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>Es wurden im Untersuchungsgebiet Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt. Der Ausgleich hat extern zu erfolgen.</p>

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit</p> <p>WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg</p>	<p>Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.</p> <p>Die Abführung von Niederschlagswasser ist durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet.</p>
<p>Regionalplan (2009) des Verbands Region Stuttgart (VRS)</p>	<p>Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als landwirtschaftliche/sonstige Fläche ausgewiesen. Er befindet sich in einem Regionalen Grünzug, einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, in einem Naturpark sowie einem Landschaftsschutzgebiet.</p>
<p>FNP VVG Backnang 2015</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet wird derzeit als Fläche für Landwirtschaft (§5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) ausgewiesen.</p>
<p>Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang (2006)</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet ist als landwirtschaftliche Fläche für Streuobst ausgewiesen</p>

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt gegeben. Das Dach des denkmalgeschützten Gebäudes der Alten Kelter (Baujahr 1762) wird durch das Vorhaben saniert¹. Eingriffe in das geschützte Kulturdenkmal sind nicht gegeben. Des Weiteren sind für sonstige Sachgüter keine umweltbezogenen Auswirkungen gegeben.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

¹ Denkmalstiftung Baden-Württemberg (2020): „Brucher Kelter vor Verfall retten: Denkmalstiftung unterstützt Instandsetzung des Daches“, Artikel vom 29. September 2020, URL: <https://denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de/brucher-kelter-vor-verfall-retten-denkmalstiftung-unterstuetzt-instandsetzung-des-daches/>

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche, sowie die Landschaft, das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die im Planteil des Bebauungsplanes festgesetzte Grundflächenzahl darf nicht überschritten werden. Die Überschreitung der in Satz 1 des § 19 Abs. 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 von Hundert, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist nicht zulässig. Im Sonstigen Sondergebiet gilt eine GRZ von 0,5. Nebenanlagen im Sinne einer WC – Anlage sind bis zu einer maximalen Größe von 13 m² Grundfläche zulässig. Die Anzahl wird auf eine Anlage beschränkt.

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen. Das Plangebiet liegt im Bereich der Bodenkundlichen Einheit der Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus Fließerde über Ton- und Mergelsteinersatz (k1) und Pelosol aus Gipskeuper und Tonfließerde auf Ton- und Mergelstein (k5)². Die Schätzwerte der Bodenfunktionen ergeben sich wie folgt:

- k1: Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus Fließerde über Ton- und Mergelsteinersatz
natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2.0
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 1.5
Filter und Puffer für Schadstoffe = 3.0
Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2.17 (mittel)
- k5: Pelosol aus Gipskeuper und Tonfließerde auf Ton- und Mergelstein
natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2.0
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 1.0

² LGRB (2021): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten

Filter und Puffer für Schadstoffe = 3.5

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2.17 (mittel)

Abb. 1 zeigt die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bodenkundlichen Einheiten. Insgesamt handelt es sich im Plangebiet um einen Bodenkörper von mittlerer Bedeutung.



Abb. 1: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung); k1 Pararendzina und Pelosol (lila); k5 Pelosol aus Gipskeuper-Tonfließerde (magenta). Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Tab. 3: Bodenbewertung und Wertstufen nach „Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW)

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe

Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

Bodenkundliche Einheit	rel. Fläche	nB	AiW	FP	Wertstufe
	[%]				
k1	57	2,0	1,5	3,0	2,17
k5	43	2,0	1,0	3,5	2,17
		2,00	1,29	3,22	2,17

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Durch den Eingriff werden vorwiegend mittelwertige Böden, die als Fettwiesen ausgebildet sind, in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad steigt von ca. 41 % auf 50 %. Dies entspricht einer Neuversiegelung von 36 m². Der Eingriff in das Schutzgut Boden geschieht nur geringfügig durch Bodenversiegelung. Bei Zugrundelegung der festgesetzten GRZ ergibt sich eine überbaute Fläche von ca. 190 m². Durch die Versiegelung gehen die Funktionen der Böden vollständig verloren, sodass die Wertstufen dieser Böden mit null bewertet werden. **Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann somit als nicht erheblich betrachtet werden.**

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten³. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Eine Vulnerabilität des Bodens für Erosion durch Wasser oder ackerbauliche Nutzung ist im Plangebiet nicht gegeben⁴. Die Bodenwerte auf den unbebauten Flächenanteilen nach GRZ,

³ Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

⁴ Webgis der Region Stuttgart: Kartenthema Bodenvulnerabilität, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/vulnerabel/>, abgerufen am 22.01.2024

werden aufgrund der angenommenen intensiven gärtnerischen Nutzung um 1 Wertstufe herabgestuft, aber maximal auf jeweils einen Wert von 1 für die einzelnen natürlichen Bodenfunktionen. Die Bewertung des Bodens im Plangebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in der folgenden Tabelle 4 dargestellt.

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden im Plangebiet – Bestand vs. Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung der Wertstufen (WS) von Böden in Ökopunkten pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen mit dem Faktor 4.

B = Bestand, P = Planung

¹ Lückiger Wiesenbestand auf stark betretener oder befahrener Fläche, bietet Bodenfunktionen in geringem Umfang

² Freifläche nach GRZ innerhalb des Sondergebiets, es erfolgt eine Herabstufung um 1 Wertstufe durch Trittvverdichtung, Anlage von Pflanzungen etc. wobei die Wertstufe 1 nicht unterschritten wird.

³ Bebaute Fläche nach GRZ innerhalb des Sondergebiets

Bodenkundliche Einheit	Nutzung		Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte		
				nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt	
k1 / k5	Fettwiese	B	196	2,00	1,29	3,22	2,17	4	-1.701	
	Lückiger Trittpflanzenbestand	B	1	30	1,00	1,00	2,22	1,41	4	-169
	Trockenmauer	B		7	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Gebäude	B		147	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	unbebauter Flächenanteil nach GRZ	P	2	190	1,00	1,00	2,22	1,41	4	1.072
	bebauter Flächenanteil nach GRZ	P	3	190	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
Summe									-798	

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergibt sich für das Schutzgut Boden ein **Defizit von insgesamt 798 ÖP**. Das durch den Eingriff in das Schutzgut Boden entstehende Kompensationsdefizit kann im Untersuchungsgebiet nicht schutzgutbezogen ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt östlich im Außenbereich des Ortsteils Bruch. Das Plangebiet ist hauptsächlich durch das Gebäude der Alten Kelter und die umgebende Fettwiese geprägt. Zudem befinden sich Trockenmauern um das Gebäude. Das direkte Umfeld ist von Streuobstwiesen und Flachland-Mähwiesen geprägt. Gegen Überbauung bzw. Zerstörung sind generell alle Biotope hoch empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte

angewiesene Biotope sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig, u. U. nach einer Zerstörung nicht wiederherzustellen.

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt als ausgewiesene Kernfläche innerhalb des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Zudem befindet es sich im ausgewiesenen Suchraum 1000 m des Biotopverbunds trockener Standorte. Ein kleiner nordöstlicher Bereich des Plangebiets ist als Suchraum 1000 m des Biotopverbunds feuchter Standorte ausgewiesen (vgl. Abb. 2). Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

Mit Umsetzung der Planung geht ein kleiner Teil der Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte sowie des Suchraums 1000 m trockener Standorte durch Überbauung verloren. Die Kernfläche mittlerer Standorte bildet das umliegende Streuobstgebiet. Durch das geplante Vorhaben werden lediglich Arbeiten auf dem mit dem Gebäude bestandenen Grundstück durchgeführt. Hierbei werden kleinräumig Flächen direkt um das Gebäude durch die Bauarbeiten tangiert sowie auf max. 13 m² eine WC-Anlage errichtet. Das umliegende Streuobst, welches das Kerngebiet des mittleren Biotopverbunds darstellt, bleibt weiterhin in seiner bisherigen Form bestehen und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der geringfügigen Änderung durch das Bauvorhaben und der Neuversiegelung von maximal 36 m² wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt.

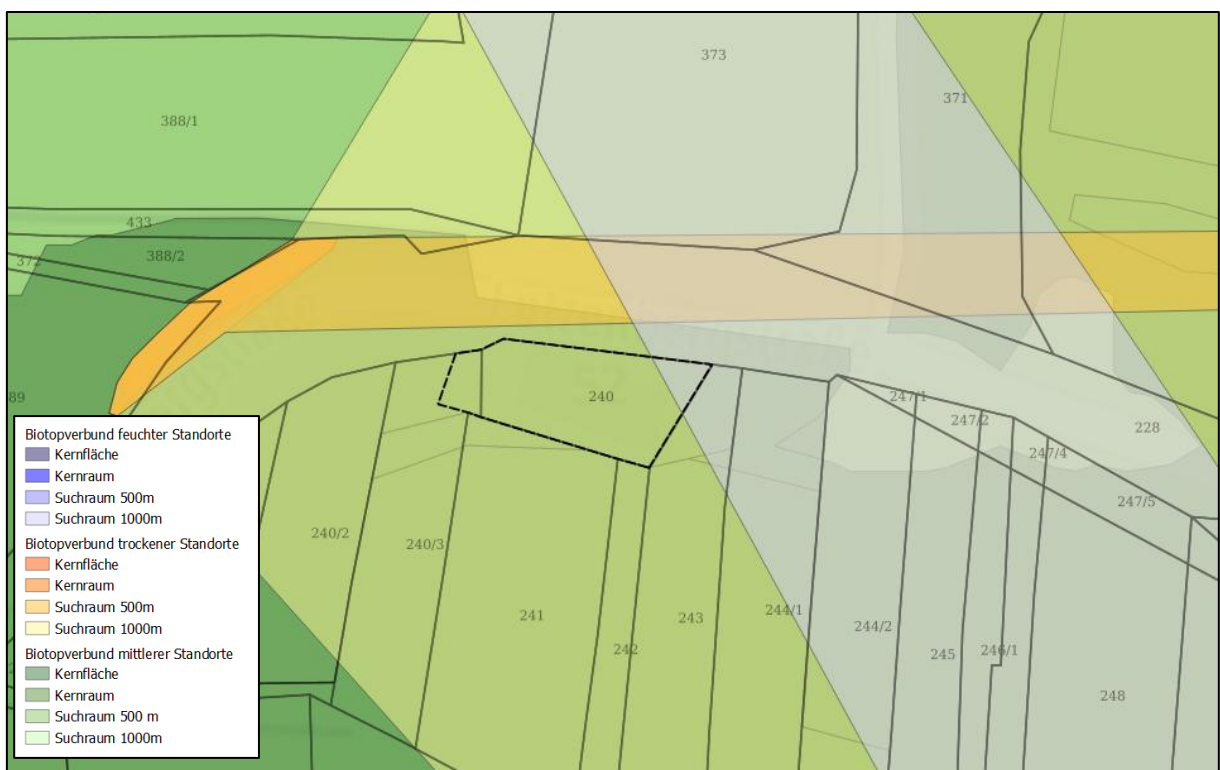


Abb. 2: Landesweiter Biotopverbund, (Plangebiet = schwarze Umrandung). Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet liegt mit 36 m² innerhalb des FFH-Gebiets „Unteres Remstal und Backnanger Bucht) (vgl. Abb. 3). Aufgrund der geringen Fläche ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des FFH-Gebiets auszugehen.

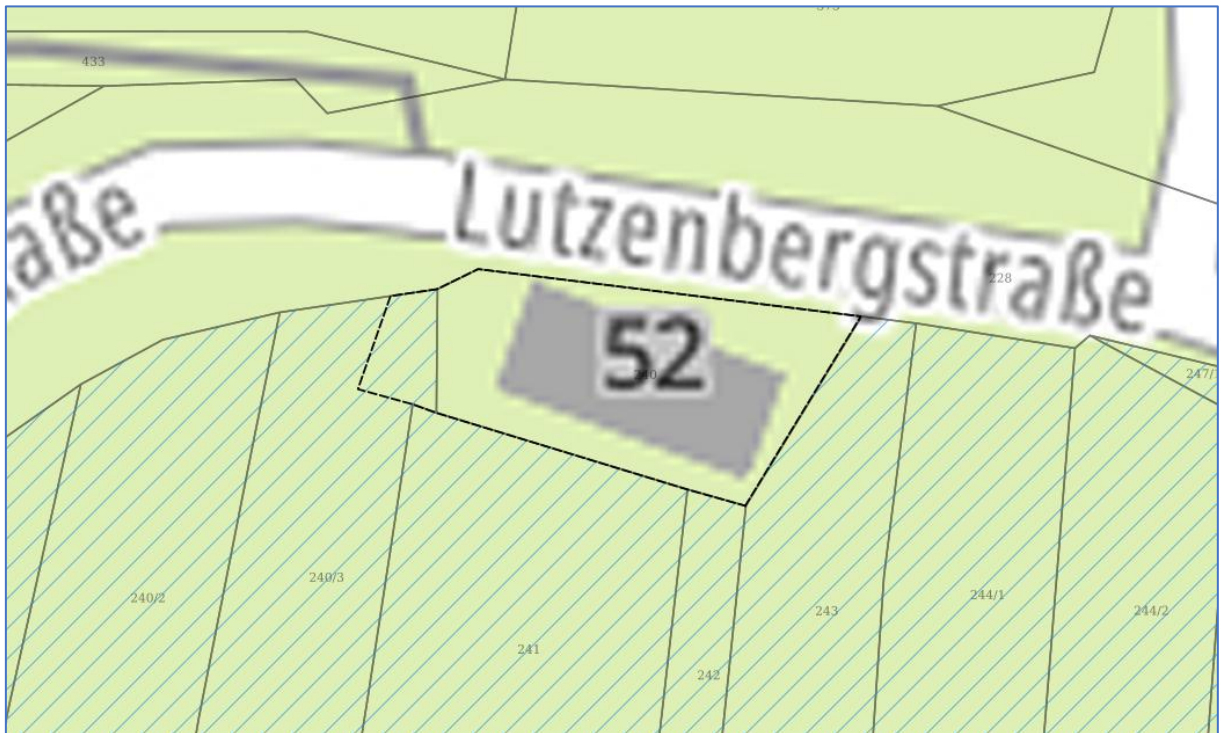


Abb. 3: Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung) innerhalb des FFH-Gebiets „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ (blau schraffiert). Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde die vor Ort kartierten Biotoptypen im Bestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt.

Die nachfolgende Tab. 5 zeigt die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung (vgl. auch Anhang A.1 und A.2).

Tab. 5: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Bestand vs. Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

B = Bestand, P = Planung

¹ beeinträchtigt durch Beschattung, starken Bewuchs

² bebauter Flächenanteil nach GRZ

³ unbebauter Flächenanteil nach GRZ

Biotoptyp - Bestand			Grundwert	Bewertung [Faktor]	Biotopwert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung					[Stk]	[m ²]	
23.40	Trockenmauer	B	23	0,8 ¹	18		7	-126
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	B	13	1	13		196	-2.548
33.72	Lückiger Trittpflanzenbestand	B	4	1	4		30	-120
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	B	1	1	1		147	-147
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	P	1	1 ²	1		190	190
60.60	Garten	P	6	1 ³	6		190	1.140
Summe						0	0	-1.611

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet ein **Verlust von 1.611 ÖP** (vgl. Tab. 6).

Tab. 6: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-798
Bilanz Pflanzen und Tiere	-1.611
Bilanz nach der Planung	-2.409

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Verlust von 2.409 ÖP** (vgl. Tab. 6). **Dieser Verlust wird über die Ökomaßnahme „Geren“ südöstlich von Oberweissach kompensiert.** Für die Maßnahme wurden insgesamt 65.127 Ökopunkte generiert.

Die Maßnahme wurde bereits folgenden Vorhaben zugeordnet:

- „Wanne - 1. Änderung und Erweiterung“ - 39.344 ÖP
- „Änderung Abrundungssatzung Aicholzshof“ – 17.517 ÖP
- Neubau Brücke Kammerhofweg (in Planung) – 1.440 ÖP

Nach Abzug aller Vorhaben verbleiben für die Maßnahme 4.417 Ökopunkte.

2.1.1.2.1 Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Zur Abklärung artenschutzrechtlicher Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Planung wurden zwischen August und Dezember 2020 mehrere Begehungen des Geländes durchgeführt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Weiterhin dienten die Übersichtsbegehungen der Festlegung eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und Habitatstrukturen beschrieben, artenschutzrechtliche Einschätzungen in Bezug auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und weitere Artengruppen gegeben, sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht⁵. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen, unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

Habitatstrukturen

Nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg hat die Gemeinde Weissach im Tal eine besondere Schutzverantwortung für die Biotoptypen „Lössböschungen und Hohlwege“ sowie für „Streuobstgebiete“⁶.

Den Großteil des Plangebiets bildet das Gebäude der Alten Kelter (Abb. 4). Die gesamte Dachstruktur ist mit zahlreichen Mauervorsprüngen, Spalten zwischen Ziegeln und Steinfugen ausgestattet. An der westlichen und südlichen Seite befinden sich zwei Trockenmauern aus großen Natursteinen. Das Gebäude wird von einer Fettwiese umgeben, die stellenweise durch Trittbelastung artenarm ausgebildet ist.

⁵ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

⁶ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2020): Besondere Schutzverantwortungen für die Gemeinde Weissach im Tal, URL: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php>, abgerufen am 03.11.2020

Das weitläufige Untersuchungsgebiet wird durch Streuobstwiesen charakterisiert (Abb. 5). Der Baumbestand setzt sich zum überwiegenden Anteil aus Apfelbäumen (*Malus domestica*) und wenigen Birnbäumen (*Pyrus communis*) zusammen. Teilweise weisen die Obstbäume Höhlen auf, die auf eine Habitataignung für streng geschützte Tierarten eingehend überprüft wurden. Die Krautschicht der Streuobstwiese ist u.a. durch Arten wie Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) gekennzeichnet. Letzterer ist eine Zeigerart stickstoffreicher Standorte (Stickstoff-Zeigerwert nach Ellenberg von 7), was auf eine zumindest gelegentliche Düngung der Fettwiesen schließen lässt.

Nordwestlich des Untersuchungsgebiets befindet sich das nach NatSchG geschützte Offenlandbiotop „Straßenhecke E Bruch“ (Biotop-Nr. 170231198015) mit Rotem Hartriegel (*Cornus sanguina*), Efeu (*Hedera helix*) und Schlehen (*Prunus spinosa*) (Abb. 6). Südlich an das Plangebiet grenzt eine magere Flachland-Mähwiese, die durch Glatthafer (*Arrhenaterium elatius*) gekennzeichnet ist, an.



Abb. 4: Gebäude der Alten Kelter



Abb. 5: Streuobstbestand mit Baumhöhlen



Abb. 6: Geschütztes Offenlandbiotop „Straßenhecke E Bruch“

Vögel

Alle wildlebenden Vogelarten sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Nach dem Zielartenkonzept von Baden-Württemberg wurden zunächst die zu berücksichtigenden Brutvogelarten (Zielarten) für die im Untersuchungsgebiet auftretenden Biotoptypen definiert. Anschließend wurde die Auswahl auf-

grund des aktuellen Verbreitungsgebiets oder wegen fehlender Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets eingegrenzt.

Die dichte Straßenhecke nordwestlich des Plangebiets eignet sich als Fortpflanzungshabitat für Freibrüter. Des Weiteren stellt das Plangebiet durch das strukturreiche Gebäude der Alten Kelter mit zahlreichen Nischen und Mauervorsprüngen ein Fortpflanzungshabitat für gebäudebrütende Vogelarten dar. Durch die zahlreichen Baumhöhlen und drei Nistkästen in näherer Umgebung ist das Plangebiet und seine angrenzenden Streuobstbestände als Fortpflanzungshabitat für höhlenbrütende Vogelarten geeignet. Der Streuobstbestand, sowie angrenzenden Mähwiesen stellen durch ihren Insektenreichtum ein Nahrungshabitat für Vögel dar. Während den Begehungen konnten neun Arten am 05.08.2020 und am 30.08.2020 beobachtet werden.

Tab. 7: Liste der beobachteten Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s
Rotkehlchen	<i>Erithacus rebucula</i>	*	*	b

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n = nicht bewertet; **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Aufgrund der hochwertigen Habitate im Umfeld des Plangebiets, konnten Reviere von streng geschützten und störungsempfindlichen Arten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb erfolgte eine Revierkartierung mit fünf Begehungen zwischen April und Juni 2021. Die Erfassung orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et al. (2005).⁷ Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden in den frühen Morgenstunden bis nach Sonnenaufgang untersucht (Tab 8). Die Begehungen wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen. Zur Feststellung der Arten erfolgte eine Sichtbeobachtung mit Unterstützung durch ein Fernglas oder das Verhören des Gesangs oder der Rufe.

⁷ Südbeck, P. Andretzke, H. Fischer, Schikore, T. Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Tab. 8: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Erfassung

Untersuchungsbedingungen			
Datum	Kartierer	Temperatur (°C)	Witterungsbedingungen
09.04.2021	H. Layer	-4 bis -1	sonnig, leicht bewölkt, trocken
23.04.2021	H. Layer	-1 bis 0,5	sonnig, trocken
15.05.2021	S. Blum	10	sonnig, trocken
28.05.2021	S. Blum	10	bewölkt, trocken
11.06.2021	S. Blum	15	sonnig, trocken

Die Ermittlung der Reviere im Untersuchungsgebiet erfolgt über die Revierkartierungsmethoden gemäß Südbeck et al. Hierzu wurden bei den Begehungen alle revieranzeigenden Merkmale (singende Männchen, warnende oder verleitende Altvögel, Revierauseinandersetzungen etc.) der beobachteten Arten in Feld-Tageskarten notiert. Aus den Einzelregistrierungen wurden mittels eines Geographischen Informationssystems (QGIS) Revierzentren ermittelt und in einer zusammenfassenden Artkarte dargestellt. Als Maßstab für ein gültiges Revier sind mindestens zwei Registrierungen einer Art mit deutlichem Revierverhalten (z. B. singende Männchen) an ungefähr derselben Stelle erforderlich. Feststellungen, die auf eine sichere Brut deuten (flugunfähige Jungvögel, Nestfunde, Altvögel mit Futter oder Nistmaterial etc.), werden direkt gewertet. Beobachtungen, die eine reine Brutzeitfeststellung übertrafen, wurden als Brutverdacht gewertet, jedoch nicht einem Revierzentrum gleichgesetzt. Vogelarten, welche die spezifischen Kriterien zur Einordnung als Brutvogel nicht erfüllten, erhalten den Status Brutverdacht. Diese Zuordnung erfolgt basierend auf den Beobachtungsumständen im Untersuchungsgebiet und dem allgemeinen Kenntnisstand zur Verbreitung und dem Lebensraumanspruch der einzelnen Art.

Bei den Begehungen wurden insgesamt 28 Vogelarten beobachtet, davon konnten 14 Arten als Brutvögel im Umfeld des Plangebiets eingestuft werden (vgl. Tabelle 9, Abb. 7). Die Bruten konzentrierten sich auf die Streuobstbestände im nahen und weiteren Umfeld des Plangebiets. Alle registrierten Bruten fanden außerhalb des Plangebiets statt.

Tab. 9: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Untersuchungsgebiet (UG): B = Brutvogel (grüne Markierung), BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug, U = Umfeld

Artnamen			Gefährdung RL		BNatSchG	Status im UG (Anzahl)
Kürzel	Deutsch	Wissenschaftlich	BW ⁸	D ⁹		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B(3), U
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	B(2), U
Bf	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	B(1), U
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	B(2), U
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	B(1), U
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	N, U
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	B(1), U
Fs	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	b	N, U
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	b	B(2), U
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	b	N, U
G	Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	V	*	b	N, U
Gsp	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s	N, U
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	B(2), N
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	B(3), U
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b	B(1), U
Kg	Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	V	*	b	N, U
Kl	Kleiber	<i>Sitta europea</i>	*	*	b	N, U
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B(9), U
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	Ü
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	B(4), U
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	N, U
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	B(1), U
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	B(5), U
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	N, U
Sum	Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	*	*	b	N, U
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	Ü
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	s	B(1), U
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	N, U

⁸ Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

⁹ Ryslavy, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbek, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.



Abb. 7: Landesweiter Biotopverbund, (Plangebiet = rote Umrandung). Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Durch die Umsetzung der Planung wird nur kleinflächig bzw. zeitlich begrenzt in Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate eingegriffen. Südlich des Bestandsgebäudes soll ein Außenbereich mit Sitzmöglichkeiten und einer lockeren Bestuhlung auf dem Flst.-Nr. 240 geschaffen werden. Die angrenzende Mähwiese bleibt als Nahrungshabitat weiterhin bestehen. Das denkmalgeschützte Walmdach wird saniert, sodass es nur temporär für gebäudebrütende Vogelarten nicht genutzt werden kann. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist das Dachtragwerk wieder für gebäudebrütende Vogelarten als Fortpflanzungshabitat vollumfänglich nutzbar. Für die Erschließung der Alten Kelter soll westlich des Plangebiets ein Wiesenweg angelegt werden. Hierbei wird der Weg so angelegt, dass es zu keiner Fällung von Streuobstbäumen kommt, wodurch Fortpflanzungshabitate für höhlenbrütende Vogelarten weiterhin bestehen bleiben. Der Verlust des Nahrungshabitats, insbesondere der Wiesenflächen, auf denen die Sitzgelegenheit südlich des Bestandsgebäude geplant sind, kann aufgrund der geringen Flächengröße als nicht essenziell für lokale Vogelpopulationen eingestuft werden.

Alle nachgewiesenen Brutvögel im direkten Umfeld des Plangebiets sind besonders geschützt, weisen eine geringe Störungsempfindlichkeit mit planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen zwischen 5 und 15 m auf und sind im Umfeld relativ häufig. Die Brutvogelarten mit erhöhtem Schutzstatus (Rote Liste) sind Star (D3) und Wendehals (BW2, D3). Ihre Revierzentren liegen außerhalb der planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von 15 bzw. 50 m. Nach Umsetzung der Planung kommt es geringfügig zu einer Erhöhung der Störungsintensität durch Lärm und Bewegungen, verursacht durch die Nutzung der Außenanlagen und des Gebäudes bei Veranstaltungen. Jedoch sieht die Planung nur eine gelegentliche Nutzung der Alten Kelter als Veranstaltungsort vor. Des Weiteren ist schon vor Umsetzung der Planung, durch die in 10 m Entfernung nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Kreisstraße K1908, eine Störungsvorbelastung gegeben. Hinsichtlich des Potenzials als Bruthabitat ist das Untersuchungsgebiet deshalb vorwiegend für störungsunempfindliche (synanthrope)

Vogelarten geeignet, auf die eine betriebsbedingte, gelegentliche Erhöhung der Störungsintensität nur eine geringe Auswirkung hat. Eine betriebsbedingte Erhöhung der Störungsintensität kann als nicht erheblich angesehen werden.

Bei Umsetzung der Planung können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 2.1.1.2.2) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Das Bestandsgebäude der Alten Kelter mit dem strukturreichen Walmdach (Abb. 8) und die an das Plangebiet angrenzenden Streuobstwiesen mit Höhlenbäumen weisen Habitatpotenziale für Fledermäuse auf. Das Walmdach und der Dachstuhl (Abb. 9) eignen sich als Ruhestätten, beispielsweise als gelegentlich genutzter Hangplatz oder als Tagesversteck. Der Dachstuhl ist aufgrund der aufgesetzten Eichenbalkenkonstruktion, einzelner fehlender Ziegel und relativ großen Spalten zwischen den Dachziegeln zugig, was Fledermäuse für eine regelmäßige Quartiersnutzung eher meiden¹⁰. Kotspuren von Fledermäusen wurden während der Übersichtsbegehungen nicht festgestellt. Für eine Nutzung als Winterquartier wird der Dachstuhl im Winterzeitraum zu kalt und windig, bei einem stark schwankenden Temperaturspektrum. Der Innenraum unterhalb des Dachstuhls wird zurzeit als Lager- und Stellplatz genutzt und weist ebenso potenzielle Ruhestätten für Fledermäuse auf. Die Streuobstwiesen und die angrenzenden artenreichen Mähwiesen stellen durch den Insektenreichtum ein Nahrungshabitat für lokale Fledermauspopulationen dar.



Abb. 8: Walmdach der Alten Kelter, Dachtrauf



Abb. 9: Dachstuhl

Das Untersuchungsgebiet ist für die in Tab. 10 aufgelisteten ZAK-Arten potenziell geeignet.

¹⁰ Dietz M. & Weber, M. (2020): Baubuch für Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen

Tab. 10: Liste Zielarten Fledermäuse nach ZAK

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Typische Fledermaus von Laub- und Laubmischwäldern, in Süddeutschland auch auf Streuobstwiesen in Waldnähe. Quartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen und häufig in Vogel- oder Fledermauskästen. Überwinterung hauptsächlich in Baumhöhlen.
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Kaum auf Wald angewiesen. Jagdgebiete sind landwirtschaftliche Flächen, Siedlungsränder, Streuobstwiesen usw. Wochenstuben fast ausschließlich an Gebäuden. Einzeltiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen und spaltenquartieren an Gebäuden. Winterquartiere in Gebäuden.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Vorwiegend auftretend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Obstwiesen. Offenland wird nur zur Jagd genutzt. Sommerquartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Als Winterquartier werden unterirdische Hohlräume wie beispielsweise Bergwerke, Höhlen und Stollen bevorzugt.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Typische Dorffledermaus. Jagdgebiete liegen in menschlichen Siedlungen, Gärten und extensiv bewirtschaftetem Agrarland. Quartiere in Gebäuden, kaum in Vogel- oder Fledermauskästen. Die Winterquartiere befinden sich meistens in Höhlen und Stollen mit gleichbleibenden Temperaturen zwischen 2 und 9°C.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Stark an Wälder und oftmals an Gewässer gebundene Fledermaus. In der Nähe von Siedlungen ist diese Art seltener anzutreffen. Im Sommer werden Verstecke in Baumhöhlen, in Gebäuden und Nistkästen, im Winter Quartiere in Höhlen, Bergwerksstollen, Tunnelbauwerken und Kellern aufgesucht.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Lebensraum hauptsächlich im offenen Gelände, wie beispielsweise Wiesen, der Feldflur und lichten Waldbeständen, als Sekundärlebensraum dienen auch Siedlungen. Als Quartiere dienen Dachböden, Widerlager von Brücken, Vogelkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Keller.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Diese Art gilt als typische Waldfledermaus, die vor allem offene Wälder als Habitat nutzt. Als Winterquartier wie auch als Wochenstube dienen Baumhöhlen. Als Jagdhabitats werden auch Weideflächen genutzt.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Die Quartiere befinden sich hauptsächlich in Wäldern unter der Rinde und in Spalten älterer Bäume. Neben den natürlichen Habitats werden auch anthropogene Habitats wie beispielsweise Fledermausflachkästen oder Fensterläden angenommen.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Tendenziell wärmeliebende Art. Die Sommerquartiere sind im Vergleich zu denen anderer Arten sehr hell, zum Beispiel werden Dachböden genutzt. Die Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen und Kellern bei niedrigen Temperaturen (ca. 6-9°C).

Das Walmdach wird im Rahmen der Sanierung entsprechend dem jetzigen Originalzustand wiederhergestellt, sodass die Habitatsignung nur während der Bauphase verlorenght. Durch

die geplanten Baumaßnahmen müssen keine Obstbäume gefällt werden, wodurch kein Verlust von potenziell genutzten Höhlenbäumen entsteht. Nahrungshabitate in Form der angrenzenden Mähwiese bleiben weiterhin erhalten.

Nicht nur baubedingt, sondern auch anlage- und betriebsbedingt sind durch die geplante Nutzung der Alten Kelter als Veranstaltungsort Beeinträchtigungen durch akustische Störungen und Bewegungen zu erwarten (Musik, Fußgänger etc.). Schon vor Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist eine akustische und optische Störungskulisse durch die direkt angrenzende Kreisstraße und die Nutzung der Alten Kelter als Stell- und Lagerplatz gegeben. Im Rahmen des Umnutzungskonzeptes sind gelegentliche Zusammenkünfte wie Heimatabende, Afterworkpartys und kulinarische Feste geplant¹¹, wodurch sich betriebsbedingt eine Erhöhung der Störungsintensität durch akustische Reize und Bewegungen ergibt. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Dies kann im vorliegenden Fall als unwahrscheinlich angesehen werden, da für die Alte Kelter einerseits nur eine gelegentliche Nutzung geplant ist und andererseits im Untersuchungsgebiet mit Fledermausarten zu rechnen ist, die an menschliche Einflüsse wie Lichtquellen und Lärm durch die bestehende Kreisstraße gewöhnt sind.

Des Weiteren besteht eine große Auswahl an Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld der Alten Kelter, wie beispielsweise die ausgedehnten Streuobstbestände im Gewinn Gerstenäcker sowie in den Gewannen Wahholderhalde und Buchbühl.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet weist generell ein Habitatpotenzial für Reptilien auf, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Von hauptsächlicher Bedeutung sind zwei unverfugte Steinmauern, welche südlich und westlich in direkter Nähe zum Bestandsgebäude liegen. Unter Berücksichtigung der Exposition weist die südliche Mauer ein höheres Habitatpotenzial auf, da diese im Tagesgang länger besonnt wird und sich dadurch stärker aufheizt. Beide Mauern verfügen über kleinere Spalten und Erdlöcher, die als potenzieller Versteckplatz und Rückzugsort für Eidechsen dienen können. Jedoch sind die Löcher und Spalten mit ca. 10-25 cm nicht ausreichend tief für eine Überwinterung einzelner Individuen. Des Weiteren wird die Habitateigung durch hohen Grasbewuchs in der Vegetationsperiode stark eingeschränkt, da die Mauer hierdurch beschattet wird.

Fortpflanzungshabitate kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, da es an grabfähigem Substrat wie beispielsweise Sand und Feinerde fehlt. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund des hohen und dichten Grasbewuchses im Sommerzeitraum nur sehr eingeschränkt als Nahrungshabitat für Eidechsen geeignet. Generell werden eher offene, strukturreiche, teilweise vegetationsfreie Flächen von der Zauneidechse bevorzugt¹². Bei den Begehungen konnten trotz intensiver Nachsuche keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist deshalb auszuschließen.

¹¹ Umnutzungskonzept Alte Kelter, Gemeinde Weissach im Tal, OT Bruch, Stand Sept. 2020

¹² Grosse W.-R. & Seyring M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1785), Artensteckbrief. In: Berichte des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 443-468

Weitere Artengruppen:

In Tab. 11 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 11: Betroffenheit anderer Artengruppen im Untersuchungsgebiet

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Standorte mit einem ausgeprägten Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Im Untersuchungsgebiet befinden sich Baumhöhlen, die generell für holzbewohnende (xylobionte) Käferarten eine Habitateignung aufweisen. Für die streng geschützten Arten sind jedoch keine ausreichenden Habitateigenschaften gegeben, wie bspw. alte, anbrüchige Laubbäume für den Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>).	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Kein Lebensraum für die streng geschützten Arten gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Eine Lebensraumeignung durch fehlende Laichgewässer, Feuchtwiesen ist nicht gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

2.1.1.2.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Sanierung des Walmdachs an dem Bestandsgebäude der Alten Kelter sowie die geplante Nutzung der Außenfläche.

Allgemein:

- Die an das Plangebiet angrenzenden Mähwiesen dürfen durch den Umbau und den Betrieb der Alten Kelter und den geplanten Feierlichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Der Außenbereich südlich des Bestandsgebäudes darf nur auf der Flst.-Nr. 240 mit Stühlen bestuhlt werden. Zur angrenzenden Mähwiese muss ausreichend Platz freigelassen werden, damit Besucher nicht über die Mähwiese ausweichen müssen. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrrädern, das Lagern von Materialien und Maschinen sowie sonstige Fremdnutzung sind zu unterlassen. Zudem wird empfohlen ein Hinweisschild zur bestehenden Mähwiese anzubringen, um die Besucher so über den angrenzenden FFH-Lebensraumtyp aufzuklären.
- Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Als „fledermausfreundlich“ gelten i. d. R. Wellenlängen zwischen 590 und 630 nm, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch diese zwar weniger Insekten angelockt werden, aber dennoch Vergrämungseffekte bei lichtempfindlichen Fledermausarten erzeugt werden. Daher sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen, und die Lichtwirkung nur nach unten gerichtet ist. Nach Möglichkeit ist die Betriebsdauer der Beleuchtung durch Zeitschaltung und Bewegungsmelder dem Beleuchtungsbedarf anzupassen. Gebäudefassaden anzustrahlen, Strahlung gegen den Himmel sowie großflächige Lichtwerbung sind nicht zulässig. Es empfiehlt sich die Erstellung eines Beleuchtungskonzepts.
- Zum Schutz von Vögeln dürfen Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§§ 39 (5) Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 44 (1) bis (3) BNatSchG). Bäume im direkten Umfeld von Bauarbeiten, insbesondere im Bereich der WC-Anlage, sind durch einen Wurzel- und Stammschutz vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

Naturschutzfachliche Empfehlungen:

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden, die sich durch einen geringen Pflegeaufwand charakterisieren.
- Durch Verwendung von Glas in der Fassadengestaltung, insbesondere hinsichtlich der Lage des Plangebietes im Übergang zur freien Landschaft, kann es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommen, das den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 auslösen kann. Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Vögeln an Glas- und Fensterfronten von Gebäuden, Gebäudeteilen und Anbauten sind diese vogelschlagsicher zu gestalten. Entsprechende Hinweise zu Gestaltung, Materialität und Dimensionierung sind der Fachliteratur im Sinne der anerkannten Regeln der Technik, der erforderlichen Sorgfalt und der guten fachlichen Praxis zu entnehmen. Einfache und wirksame Markierungen stellen beispielsweise senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebrachte Streifen- oder Punktmuster dar.

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit des Gipskeupers und Unterkeupers, welche der geologischen Einheit des Trias-Gipskeupers zuzuordnen ist. Es handelt sich um einen Grundwasserleiter aus Festgestein mit einer mittleren Ergiebigkeit. Hinsichtlich des geogenen Grundwassertypus kommen im Plangebiet Ca-Mg-HCO₃-SO₄-Wässer mit einem mittleren bis vereinzelt höheren Lösungsgehalt (ca. 500-2.500 mg/l) vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird mit der Einstufung „mittel“ bewertet¹³.

Nach der Hydrogeologischen Karte 1: 50.000 (LGRB 2021) handelt es sich um einen schichtig gegliederten, zellig porösen Schicht- bis Kluftgrundwasserleiter. Je nach Fortschritt der Verkarstung ist die Durchlässigkeit mittel bis mäßig. Die anstehenden Böden im Plangebiet sind hinsichtlich ihrer Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe mit 4,0 (hoch) eingestuft¹⁴. Die Grundwasserneubildung liegt jährlich bei 150-200 mm¹⁵ und befindet sich mit diesem Wert in einem mittleren Bereich. Durch die Planung erfolgt voraussichtlich kein direkter Eingriff in das Grundwasser.

Durch die Versiegelung im Zuge des geplanten Baus von Außenanlagen in Form einer WC-Anlage kommt es zu einer geringfügigen Verminderung bzw. einem Verlust der Grundwasserneubildung. Da es sich um eine kleinflächige Versiegelung handelt, kann der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser als gering betrachtet werden. In der Bewertung des Schutzgutes

¹³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): Hydrogeologische Grundwasserkarte 1: 350.000

¹⁴ RegioRiss, Verband Region Stuttgart (2020), URL: <https://www.region-stuttgart.org>, Boden, abgerufen am 28.10.2020

¹⁵ RegioRiss, Verband Region Stuttgart (2020), URL: <https://www.region-stuttgart.org>, Grundwasser, abgerufen am 28.10.2020

Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wurde dies bereits berücksichtigt. Anfallendes Niederschlagswasser kann einerseits der Straßenentwässerung zugeführt werden. Das Niederschlagswasser, welches auf unbelastete Flächen trifft, kann dezentral auf den umliegenden Wiesenflächen versickert werden.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser kann damit als gering bewertet werden.

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung bestehen überwiegend aus dem Bestandsgebäude, unbebauten Streuobst- und Grünlandflächen und einem Heckenzug. Ein großer Teil des Plangebiets ist durch das ca. 147 m² große Bestandsgebäude der Alten Kelter versiegelt. Das Gelände ist leicht in südwestlicher Ausrichtung geneigt und von allen Seiten von Freiflächen umgeben, sodass eine Durchlüftung des Bereichs gewährleistet ist. Das Plangebiet befindet sich in einem Kaltluftproduktionsgebiet und dem Klimatop Freiland, mit einem ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang der Klimaparameter Temperatur und Feuchte sowie einer starken Windoffenheit¹⁶. Der Kaltluftvolumenstrom im Plangebiet liegt bei einer Volumendichte von 60-120 m³/(m*s) und fließt in nordwestlicher Richtung. Der Bereich ist als Freifläche mit einer bedeutenden Klimaaktivität ausgewiesen. Durch diese klimatischen Funktionen hat der Planungsbereich eine hohe Bedeutung für die 180 m westlich liegenden Siedlungsflächen des Ortsteils Bruch der Gemeinde Weissach im Tal.

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von 8 - 9 µg/m³, eine mittlere NO₂-Belastung von 9 µg/m³ und eine mittlere Ozonbelastung von 57 µg/m³ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine erhebliche Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen die dauerhaft überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Erhöhte Schadstoffbelastungen, bedingt durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sind für Bruch nicht zu erwarten, da mit keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens gerechnet wird. Insgesamt ist somit von einer geringen Auswirkung auf das Siedlungsklima von Bruch auszugehen – auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels.

¹⁶ KlimaAtlas der Region Stuttgart (2020): GIS-Daten zum Thema Klimatope und Planungshinweis, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimatop/>, abgerufen am 16.01.2024

Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert auch nicht im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Nachdem für das Schutzgut Luft und Klima keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine spezifische Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Luft und Klima nicht erforderlich.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Umfeld des Plangebiets ist durch eine hohe Strukturvielfalt verschiedener Biotop gekennzeichnet, sodass sich ein vielfältiges Landschaftsbild ergibt. Nordwestlich des Plangebiets befinden sich artenreiche Straßenhecken, welche den Blick auf die angrenzende Straße größtenteils kaschieren. Den Hauptteil des Plangebiets bildet das denkmalgeschützte Gebäude der Alten Kelter mit einem charakteristischen Spitzdach. Das Gebäude wird von einer Fettwiese umgeben. Die umgebenden Streuobstwiesen sind mit Mittel- und Hochstamm-Obstbäumen und zum Teil arten- und blütenreichen Wiesenflächen ausgebildet. Westlich schließt in einer Entfernung von ca. 180 m eine lockere Bebauung des Ortsteils Bruch mit zahlreichen Einzelgärten an. Das Plangebiet weist eine hohe Erholungsqualität durch eine ruhige Umgebung auf, mit einer mittleren Lärmbelastung von < 45 dB(A) und erholungswirksamen Strukturen¹⁷. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung gegenüber der geplanten Errichtung einer WC-Anlage im Außenbereich kann als gering bewertet werden, da sich dadurch das Landschaftsbild nicht wesentlich verändert. Durch die Umsetzung der Planung gehen nur geringflächig Wiesenflächen verloren. Hinsichtlich des Erscheinungsbilds des Dachs der Alten Kelter ergibt sich keine Beeinträchtigung, da dieses dem Originalzustand entsprechend saniert wird.

Durch Umsetzung des Vorhabens ist insgesamt mit einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsqualität zu rechnen.

2.1.1.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung

Das Plangebiet liegt vollständig in der Vorbehaltsflur II (Anhang A.3) im baurechtlichen

¹⁷ Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart (2020): GIS-Daten zum Thema Erholung, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/Erholung/>, abgerufen am 06.11.2020

Außenbereich und ist von Streuobstbeständen mit erholungswirksamer Wirkung umgeben. Die Planung grenzt an unbebaute Wiesenflächen (Streuobst- und Mähwiesen) innerhalb des FFH-Gebiets „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ (Schutzgebiets-Nr. 7121341) an. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb des FFH-Gebiets. Durch die geplante Anlage von Außenanlagen nimmt der Versiegelungsgrad im Plangebiet nur geringfügig zu (von 41 auf 50 %). Die Erschließung der Alten Kelter über einen westlich des Plangebiets verlaufenden Wiesenweg nach Bruch, führt zu keiner weiteren Versiegelung an Fläche. Insgesamt handelt es sich um eine geringe Flächengröße, auf denen eine Überbauung geplant ist.

Dadurch kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als gering bewertet werden.

2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG sowie die Betroffenheit von anderen natur- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten und -objekten aufgezeigt (Tab. 12). Wie bereits im Vorfeld dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Tab.12: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit hinsichtlich Erhaltungsziel und Schutzzweck unter Berücksichtigung der Planung

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotop)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

Durch die Planung wird das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Weissacher Tal und Berglen“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.060) tangiert. Des Weiteren liegt das Plangebiet im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (Schutzgebiets-Nr. 5). Das FFH-Gebiet „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ (Schutzgebiets-Nr. 7121341) grenzt direkt an das Plangebiet, liegt jedoch noch außerhalb. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich angrenzend zur Kreisstraße K1908 das nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop „Straßenhecke E Bruch“ (Biotopnummer 170231198015), welches durch das geplante Vorhaben nicht tangiert wird.

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Südliches Weissacher Tal und Berglen“ benennt unter § 3 Nr. 1-3 als wesentliche Schutzzwecke die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft, einschließlich des Erholungswertes für die Allgemeinheit, die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in diesem Raum und die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts¹⁸. Durch das geplante Vorhaben ist kein Eingriff in diese Schutzzwecke zu erwarten. Durch die Anlage eines Wiesenwegs westlich des Plangebiets, wird die Zugänglichkeit des Landschaftsschutzgebiets wesentlich erhöht, sodass es zu einer Steigerung des Erholungswerts kommt.

Zweck des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ ist es, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten¹⁹. Das geplante Bauvorhaben steht diesen Zwecken des Naturparks nicht entgegen.

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Anlagebedingt und betriebsbedingt kommt es zu leicht erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, die jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit haben.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zusammengefasst sind infolge der geplanten Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Planungsbereich liegt das regionalbedeutsame Kulturdenkmal der Alten Kelter, östlich außerhalb des Ortes Bruch in einer landschaftsprägenden Höhenlage²⁰. Durch das geplante Bauvorhaben sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf das Kulturdenkmal und sonstige Sachgüter zu erwarten. Historische Funde sind bei Erdarbeiten in der Umgebung nicht auszuschließen. Innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereichs werden auch archäologische Belange berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz vor unbeobachteter Zerstörung sämtliche Bodeneingriffe innerhalb der mitgeteilten archäologischen Relevanzflächen gemäß § 8 DSchG der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Eine frühzeitige Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist daher erforderlich. Nach Prüfung der Unterlagen können gegebenenfalls Sondagen und bei entsprechender Wertigkeit auch archäologische Rettungsgrabungen bzw. baubegleitende Befundaufnahmen zur Voruntersuchung bzw. sachgerechten Bergung archäologischer Relikte notwendig werden.

¹⁸ Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Weissacher Tal und Berglen“ vom 21. Dezember 1984

¹⁹ Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993 (GBl. v. 13.08.1993, S. 517), Verordnungen der Naturparks in Baden-Württemberg

²⁰ Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart (2020): GIS-Daten zum Thema Regionalbedeutsame Kulturdenkmäler

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zur Erzeugung von bei Bauvorhaben üblichen Mengen an Abfällen. Das anfallende Material wird auf Haufwerken gesammelt und beprobt. Nicht gefährliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dies zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führt. Andernfalls werden alle Abfälle durch das beauftragte Bauunternehmen fachgerecht entsorgt. Anlagebedingt sind keine Abfälle zu erwarten. Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle können nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Für die Abfallentsorgung ist wie im Gemeindegebiet üblich die Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR (AWRM) zuständig.

Die Abführung des Abwassers besteht über einen geplanten Anschluss an das bestehende Kanalsystem der Gemeinde Weissach im Tal. Das Niederschlagswasser soll wie bisher in die angrenzende offene Landschaft geleitet werden und steht somit dem natürlichen Landschaftswasserhaushalt zur Verfügung.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Es wird auf den § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verwiesen.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Flächen sind im Landschaftsplan 2005 - 2015 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang dargestellt. Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und als Regionaler Grünzug ausgewiesen.

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Dem Verlust eines kleinflächigen Anteils von Fettwiesenflächen steht

die Umnutzung und Aufwertung des bisher ungenutzten Bestandsgebäude der Alten Kelter gegenüber. Das Umnutzungskonzept ermöglicht einen erhöhten Erholungswert innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und Naturparks, sowie eine Verbesserung des Gemeindelebens durch regelmäßige gesellschaftliche und kulturelle Zusammenkünfte. Durch die Versiegelung bei der Umsetzung von Außenanlagen kommt es nur geringfügig zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und der natürlichen Bodenfunktionen. Die Kalt- und Frischluftproduktion wird durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

2.1.10 Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebiet

Durch die Planung wird die derzeitige Nutzung nur geringfügig verändert. Das Bestandsgebäude soll gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzes restauriert werden.

2.1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Innerhalb der Planung und des Betriebs kommen keine schädlichen Techniken und Stoffe zum Einsatz. Auf die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Schutz und zur Einhaltung vor Schadstoffeintrag wurde in den vorangegangenen Kapiteln verwiesen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bezüglich des Bebauungsplans „Alte Kelter in Bruch“ handelt es sich um eine Maßnahme zur Umnutzung eines bisher ungenutzten Keltergebäudes mit einem hohen kulturellen, lokalhistorischen und denkmalschutzfachlichen Wert. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird das Gemeindeleben durch die Schaffung eines regelmäßigen Treffpunkts für Ortsansässige gestärkt. Bei Durchführung der Planung wird die Fettwiese im Plangebiet kleinflächig versiegelt (25m²). Das angrenzende FFH-Gebiet sowie die Flachlandmähwiesen südlich des Plangebiets werden nicht tangiert. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Pflanzen wird durch den bestehenden Bebauungsplan so gering wie möglich gehalten.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens werden keine Flächen versiegelt und es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter. Der Flächenbedarf zur Schaffung eines Treffpunkts für Ortsansässige müsste an anderer Stelle in Bruch realisiert werden. Unter Berücksichtigung von Alternativen wäre dies im räumlichen Zusammenhang nicht möglich.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem westlich liegenden Wohngebiet, in 180 m Entfernung. Andere Planungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der räumlichen Situation nicht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der relevanten Angaben sind nicht aufgetreten.

Tab.13: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allg. Datengrundlagen	<p>Bodenkundliche Einheiten von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa BK50); Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25 000, Blatt 7023 Murrhardt (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000)</p> <p>Flächennutzungsplan 2005-2015 der vVG Backnang LK&P. Ingenieure GBR, Generelle Fortschreibung des FNP (2017)</p> <p>Regionalplan Verband Region Stuttgart 2009, rechtswirksam 12.11.2010 Verband Region Stuttgart 2010</p> <p>Regionales Rauminformationssystem Stuttgart Verband Region Stuttgart</p> <p>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p>Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p>Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p>
ökologische Übersichtbegehungen	<p>Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung roosplan 2020</p> <p>Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter roosplan 2020</p>

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Weissach im Tal plant durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Kelter in Bruch“ die Sanierung der denkmalgeschützten Kelter, den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz sowie die Aufwertung des Innenraums des Gebäudes aus dem Baujahr 1762. Der Geltungsbereich liegt in 180 m Entfernung östlich von Bruch an der Kreisstraße K1908. Das Plangebiet umfasst das Flst.-Nr. 240 mit dem Bestandsgebäude und der umgebenden Außenfläche. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des FFH-Gebiets „Unteres Remstal und Backanger Bucht“, grenzt jedoch nördlich an.

Mit der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Tangiert werden insbesondere die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei in erster Linie durch Neuversiegelung von bisher 41 % auf 50 % und dem damit verbundenen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die Erschließung erfolgt über die Anlage eines geschotterten Fußwegs westlich des Plangebiets.

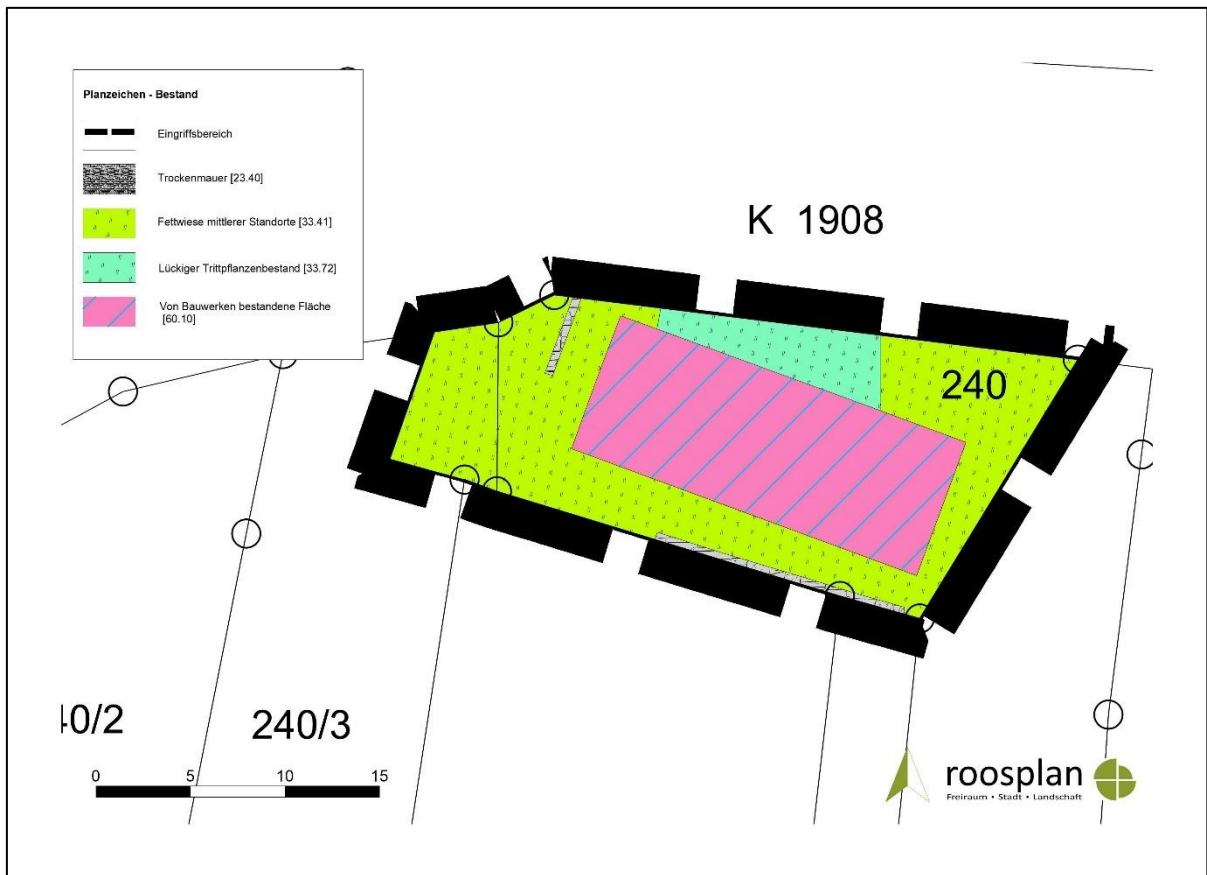
Im Plangebiet können Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, unter Einhaltung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ausgeschlossen werden. Hierbei ist insbesondere auf den Erhalt der im Süden angrenzenden Flachland-Mähwiese zu achten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist einen Verlust von **2.409 Ökopunkten** auf. Das bestehende Defizit wird über eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

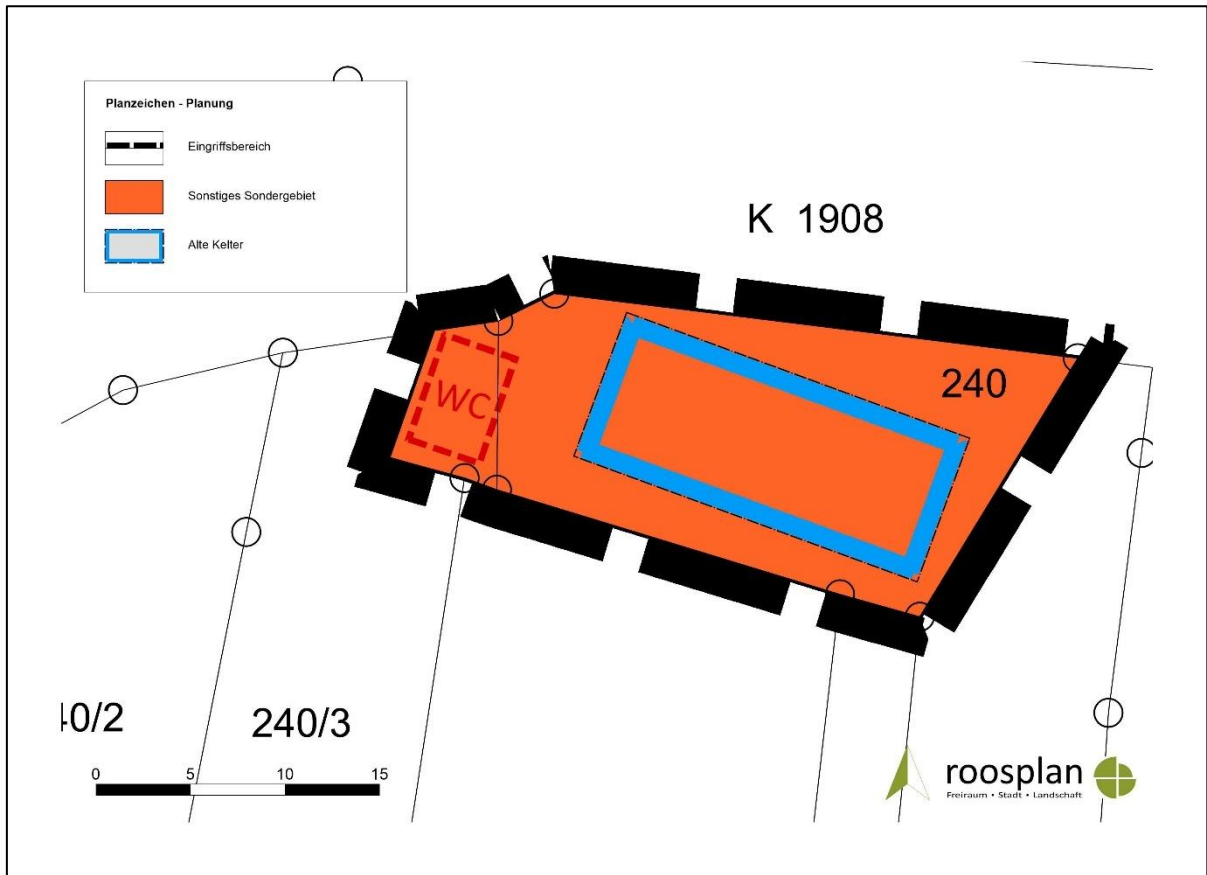
Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen im nahen Umfeld vollständig ausgeglichen werden können.

Anhang

A.1 Biotoptypen Bestand



A.2 Biotoptypen Planung



A.3 Digitale Flurbilanz

